

## **Merkblatt über die Angleichung von Namen eingebürgerter oder dem deutschen Namensrecht unterliegenden Personen**

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) unterliegt die Namensführung dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Nach diesem Maßstab sind die Namen von Personen zu beurteilen. Im Ausland gibt es zum Teil völlig andere Namensformen, als die hier in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Vor- und Familiennamen. Dies kann mitunter zu Problemen führen, wenn für die Namensführung deutsches Recht relevant wird. Maßgebend wird deutsches Namensrecht z.B. durch Einbürgerung oder ausdrückliche Wahl des deutschen Namensrechtes. In diesen Fällen ist es möglich eine bisher geführte ausländische Namensform (z.B. Namenskette, Eigennamen usw.) in die hier üblichen Vor- und Familiennamen anzupassen (Art 47 EGBGB).

Die notwendige Angleichungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Alle Standesämter sind hierzu berechtigt. Wirksam wird die Erklärung jedoch erst mit Entgegennahme durch das zuständige Standesamt. Dies muss nicht unbedingt das Standesamt des Wohnsitzes sein. Sie erhalten bei Ihrer Vorsprache hierzu die notwendigen Informationen. Nach der Entgegennahme wird jedem Beteiligten eine Bescheinigung über die Namensangleichung ausgestellt. Die Beglaubigung der Erklärung sowie die Ausstellung einer Bescheinigung über die Namensänderung sind gebührenpflichtig (20,00 EUR / 10,00 EUR).

Folgende Unterlagen werden regelmäßig benötigt: Geburtsurkunde von jeder Person, für die erklärt werden soll, ggf. mit Übersetzung, bei Eheleuten zusätzlich die Heiratsurkunde mit Übersetzung, soweit noch vorhanden die ausländischen Reisepässe und ggf. auch ein deutscher Personalausweis oder Reisepass.

Nach Artikel 47 EGBGB sind folgende Namensangleichungen möglich:

- Bestimmung von Vor- und Familiennamen aus der vorhandenen Namensform  
Führen Sie z.B. eine Namenskette oder Eigennamen so können Sie erklären, welcher der Namen Familienname und welche Namen Vornamen werden sollen.
- Bestimmung eines neuen Namens  
Führen Sie bislang nur einen einzigen Namen (z.B. Eigennamen) so können Sie zu dem vorhandenen Namen noch einen weiteren Vor- oder Familiennamen auswählen.
- Ablegung fremder Namensbestandteile  
Führten Sie bislang in ihrem Namen dem deutschen Namensrecht fremde Namensbestandteile (z.B. Vatersnamen, Mittelnamen, Zwischennamen), so können diese abgelegt werden.
- Annahme der ursprünglichen Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens  
Sofern Ihr bisheriger Name solche Abwandlungen enthält, z.B. Gorbowa, so können Sie die ursprüngliche Form, Gorbow, annehmen.
- Annahme von deutschen Vor- und Familiennamen  
Sollte es für Ihre bisher geführten Namen eine deutschsprachige Form geben, so können Sie diese annehmen (z.B. Förster statt Forestier, Johannes statt Giovanni). Gibt es für einen Vornamen keine deutsche Form, so dürfen Sie einen neuen Namen annehmen.
- Auswirkungen auf die Namensführung von Kindern  
Die Angleichung von Familiennamen kann sich auch auf die Kinder der verheirateten Eltern oder eines Elternteils, von dem das Kind seinen Namen ableitet, auswirken. Voraussetzung ist, dass sich auch die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht richtet. Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr erstreckt sich die Namensführung kraft Gesetzes. Kinder die das 5. Lebensjahr vollendet haben müssen sich der Namensänderung anschließen, Kinder die das 14. Lebensjahr vollendet haben schließen sich selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an. Volljährige Kinder geben eigene Angleichungserklärungen ab. Mehr hierzu finden Sie in den Eingangserläuterungen zum „Merkblatt über die nachträgliche Namensänderung von Kindern“.